

Anträge

Die Klägerin beantragt,

- die Entscheidung der Europäischen Kommission (Anstellungsbehörde) vom 8. Februar 2021 aufzuheben, soweit mit ihr die Anträge der Klägerin vom 2. Oktober 2020 teilweise zurückgewiesen wurden, die auf das Mobbing gestützt sind, für das die Europäische Kommission auf der Grundlage von Art. 12a Abs. 1 bis 3 des Statuts und insbesondere dadurch verantwortlich sei, dass sie das seit November 2014 erlittene Mobbing nicht anerkenne, dass sie die vorgetragenen Tatsachen offensichtlich falsch beurteile, dass sie nicht die geeigneten Konsequenzen daraus ziehe und gegen ihre Beistandspflicht verstoße, sowie dadurch, dass sie es ablehne, das Verfahren zur Anerkennung der unsichtbaren Hirnverletzung der Klägerin vor dem Verfahren zur Wiedereingliederung nach Dienstunfähigkeit einzuleiten, und es ablehne, angemessene Vorkehrungen für die mit ihrer Arbeitsstelle verbundenen wesentlichen Aufgaben wie Teilzeitarbeit aus medizinischen Gründen, Arbeiten von zu Hause und Auffrischkurse gemäß den Art. 1d Abs. 4 und 33 des Status sowie Art. 15 des Anhangs VIII des Status und der Entscheidung C(2004) 1318 der Kommission vom 7. April 2004 zu treffen;
- die Europäische Kommission zu verurteilen, der Klägerin eine Entschädigung in Höhe von 40 000 Euro als Wiedergutmachung für den in diesem Rahmen erlittenen immateriellen Schaden zu zahlen;
- die Europäische Kommission zu verurteilen, der Klägerin eine Entschädigung in Höhe von 106 649,02 Euro als Wiedergutmachung für den in diesem Rahmen bis zum 31. Dezember 2021 erlittenen finanziellen Schaden zu zahlen unbeschadet des Rechts der Klägerin, eine Neubewertung der Entschädigung für den Schaden zu beantragen, den sie zwischen dem 1. Januar 2022 und dem Zeitpunkt der beantragten Wiedereingliederung erleiden wird;
- der Beklagten die Kosten gemäß Art. 134 der Verfahrensordnung des Gerichts der Europäischen Union aufzuerlegen.

Klagegründe und wesentliche Argumente

Die Klage wird auf folgende Gründe gestützt:

1. Erster Klagegrund: Mobbing durch mehrere Mitglieder des medizinischen Dienstes der Europäischen Kommission gegenüber der Klägerin, damit verbundene Verstöße gegen die Fürsorgepflicht sowie gegen die Grundsätze der Nichtdiskriminierung und der Verhältnismäßigkeit im Rahmen ihres ab November 2014 gestellten Antrags auf Wiedereingliederung nach Dienstunfähigkeit, offensichtliche Fehler bei der Beurteilung der vorgetragenen Tatsachen und Verstoß gegen die Beistandspflicht und Verstoß gegen die Pflicht zur Eröffnung des Verfahrens zur Feststellung ihrer Behinderung, das vor dem Verfahren zu ihrer Wiedereingliederung hätte stattfinden müssen.
2. Zweiter Klagegrund: Antrag auf Entschädigung wegen Mobbings.

Klage, eingereicht am 20. Dezember 2021 — Team Beverage/EUIPO (TEAM BUSINESS IT DATEN — PROZESSE — SYSTEME)

(Rechtssache T-786/21)

(2022/C 73/71)

Verfahrenssprache: Deutsch

Parteien

Klägerin: Team Beverage AG (Bremen, Deutschland) (Prozessbevollmächtigte: Rechtsanwälte O. Spieker, D. Mienert und J. Selbmann)

Beklagter: Amt der Europäischen Union für geistiges Eigentum (EUIPO)

Angaben zum Verfahren vor dem EUIPO

Streitige Marke: Anmeldung der Unionsbildmarke TEAM BUSINESS IT DATEN — PROZESSE — SYSTEME in den Farben Blau und Grau — Anmeldung Nr. 17 660 655

Angefochtene Entscheidung: Entscheidung der Zweiten Beschwerdekammer des EUIPO vom 8. Oktober 2021 in der Sache R 2185/2020-2

Anträge

Die Klägerin beantragt,

- die angefochtene Entscheidung aufzuheben;
- dem EUIPO die Kosten aufzuerlegen.

Angeführte Klagegründe

- Verletzung von Art. 7 Abs. 1 Buchst. c i.V.m. Art. 7 Abs. 2 der Verordnung (EU) 2017/1001 des Europäischen Parlaments und des Rates;
- Verletzung von Art. 7 Abs. 1 Buchst. b i.V.m. Art. 7 Abs. 2 der Verordnung (EU) 2017/1001 des Europäischen Parlaments und des Rates.

Klage, eingereicht am 21. Dezember 2021 — UniSkin/EUIPO — Unicskin (UNISKIN by Dr. Søren Frankild)

(Rechtssache T-787/21)

(2022/C 73/72)

Sprache der Klageschrift: Englisch

Parteien

Klägerin: UniSkin ApS (Silkeborg, Dänemark) (vertreten durch: Rechtsanwalt M. Hoffgaard Rasmussen)

Beklagter: Amt der Europäischen Union für geistiges Eigentum (EUIPO)

Andere Beteiligte im Verfahren vor der Beschwerdekammer: Unicskin, SL (Madrid, Spanien)

Angaben zum Verfahren vor dem EUIPO

Anmelderin der streitigen Marke: Klägerin

Streitige Marke: Anmeldung der Unionsbildmarke UNISKIN by Dr. Søren Frankild — Anmeldung Nr. 18 153 435

Verfahren vor dem EUIPO: Widerspruchsverfahren

Angefochtene Entscheidung: Entscheidung der Vierten Beschwerdekammer des EUIPO vom 20. Oktober 2021 in der Sache R 771/2021-4

Anträge

Die Klägerin beantragt,

- die angefochtene Entscheidung aufzuheben und anschließend den gegen die Marke eingelegten Widerspruch in vollem Umfang zurückzuweisen.

Angeführter Klagegrund

- Verletzung von Art. 8 Abs. 1 Buchst. b der Verordnung (EU) 2017/1001 des Europäischen Parlaments und des Rates.
-